



Erhöhung der Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“

FAQ

zum Förderverfahren „Aufholen nach Corona“ 2022

1. Muss ein Antrag gestellt werden, um die Mittel zu erhalten?

Nein. Der Haushaltsplan sieht die Verteilung der Fördermittel als fachbezogene Pauschale (§ 29 Haushaltsgesetz NRW) an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Folgenden: Kommunen) vor. Das bedeutet, dass diese keinen Antrag stellen müssen. Stattdessen ist ein Maßnahmenplan (Excel-Tabelle mit vorgegebenem Format) pro Jahr auszufüllen, in den die geplanten Maßnahmen und Fördersummen (d.h. ohne Berücksichtigung des Eigenanteils) einzutragen sind. Dieser Maßnahmenplan dient als Grundlage für den Antrag des MKFFI gegenüber dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Die Befüllung erfolgt – wie dies bei den Mitteln ohne Aufstockung für das Haushaltsjahr 2021 bereits der Fall war - im webbasierten System, in dem auch der Verwendungsnachweis erstellt wird.

2. Wo finde ich die Höhe der Maximalfördersumme und welcher Verteilschlüssel wurde zugrunde gelegt?

Diese geht aus der Tabelle hervor, die auf der Website des MKFFI <https://www.mkffi.nrw/fruehe-hilfen-nrw> abrufbar ist und die per E-Mail an die Netzwerkkoordinierenden Frühe Hilfen verschickt wurde.

Die Mittel in Höhe von 7.078.660 Euro werden an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der Anzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB-II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB-II-Leistungsbezug (Stand: 2018) verteilt, wobei berücksichtigt wird, dass bei der Verteilung der Gesamtmittel jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Mindestbetrag von 6.250 Euro erhält.

3. Muss ein Eigenanteil dargestellt werden?

s. Frage 3 FAQ Förderverfahren BSFH NRW 2022.

4. Sind die Angaben im Maßnahmenplan verbindlich?

s. Frage 4 FAQ Förderverfahren BSFH NRW 2022.

5. Woraus ergibt sich, welche Maßnahmen förderfähig sind und welche Vorgaben zu beachten sind?

s. Frage 5 FAQ Förderverfahren BSFH NRW 2022.

6. Was ist die Folge, wenn geförderte Maßnahmen die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen?

s. Frage 6 FAQ Förderverfahren BSFH NRW 2022.

7. In welchem Rhythmus und ab wann erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?

Die Auszahlungen erfolgen im zweimonatlichen Rhythmus im jeweiligen Haushaltsjahr, es sei denn, die Kommune hat ausdrücklich eine hiervon abweichende Auszahlung beantragt. Begonnen wird i.d. Regel mit der **ersten Auszahlung am 15.02.**, für die Monate Januar bis April. Dies setzt allerdings die Bestandskraft des Bewilligungsbescheids voraus. Die weiteren Auszahlungen für das Haushaltsjahr werden wie folgt vorgenommen:

Auszahlung am 15.04. für die Monate Mai/Juni

Auszahlung am 15.06. für die Monate Juli/August

Auszahlung am 15.08. für die Monate September/Oktober

Auszahlung am 15.10. für die Monate November/Dezember.

8. Wann wird der Bescheid bestandskräftig?

s. Frage 8 FAQ Förderverfahren BSFH NRW 2022.

9. Welche Maßnahmen werden im Einzelnen gefördert?

Alle Maßnahmen, die bislang förderfähig waren, sind auch mit den zusätzlichen Mitteln förderfähig. Es gelten die gleichen Voraussetzungen dafür, s. Fragen 9 bis 14 FAQ Förderverfahren BSFH NRW 2022. **Zu beachten ist aber, dass die Maßnahmen am 01. Juli 2021 noch nicht in demselben Umfang bestanden haben dürfen (Substituierungsverbot). Werden mit den zusätzlichen Mitteln Maßnahmen/Angebote im Umfang erweitert, ist nur der Erweiterungsanteil (Aufstockung) förderfähig.** Also Stundenaufstockung (z.B. bei GFB-Fachkräften oder Netzwerkkoordinierenden, Öffnungszeiten von Angeboten (z.B. Elterncafé), zusätzliche Qualifizierungen, Evaluation und etc..

10.1 Welche Maßnahmen sind neu förderfähig mit den Mitteln des Aktionsprogramms (d.h. nicht aus den ursprünglichen BSFH-Mitteln)?

Nur mit den Mitteln aus dem Aktionsprogramm sind neu förderfähig im Förderbereich II.2“ („Schnittstellenangebote“) sog. „**besondere Coronaufholmaßnahmen**“. Dabei handelt es sich um:

Niedrigschwellige Angebote und Maßnahmen, die dazu dienen, pandemiebedingte Belastungen und Einschränkungen sowie ihre Folgen zu reduzieren bzw. zu kompensieren oder die Beziehungs- und Kontaktpflege sowie den Austausch von (werdenden) Familien zu fördern. Mit den Angeboten und Maßnahmen sollen werdende Familien und/oder Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren, insbesondere in psychosozialen Belastungslagen, erreicht werden. Bei Bedarf und auf Wunsch der (werdenden) Familie soll auch in andere Angebote der Frühen Hilfen weitergeleitet werden.

Beispiele

- durch digitale Eltern-Info-Abende / Elterntalks
- durch Angebote zur Sprachförderung oder der Förderung der Bewegungs- und Ernährungsgesundheit von Kindern

- durch Angebote für Eltern zur Bewältigung von Corona-spezifischen Belastungen wie Geburt ohne Begleitperson, die erste Zeit mit dem Baby ohne Unterstützung von Familie, Freunden oder Fachkräften, Krisen- und Stressbewältigung für Eltern
- Niedrigschwellige Beratung von Eltern (insbesondere Ersteltern) bei der Rückkehr aus der Pandemie zu Angeboten im Regelsystem (bspw. Familienbildung, Tagesmutter, Kita) sowie zu besonderen Hilfebedarfen (bspw. Frühförderung, Entwicklungsförderung) als befristetes Angebot in Kooperation mit Beratungsstellen für Familien
- Entlastung durch Familienpflege oder Einsatz von FamilienLotSinnen, für belastete Familien, unter der Voraussetzung, dass sie nicht aus dem SGB V, SGB VIII oder weiterer vorrangig Leistungsverpflichteter finanziert werden können
- Kinderbetreuung, auch für ältere Geschwisterkinder, um Eltern die Teilnahme an Familienangeboten und Infoveranstaltungen zu ermöglichen. Bitte achten Sie hierbei auf die Qualifikation und Zuverlässigkeit der Betreuenden.
- im Rahmen einer Beratung zu Spiel- und Bewegungsförderung in den Familien
- im Rahmen von mobilen Angeboten (z.B. Kleinbus/Bollerwagen/Lastenrad o.Ä. mit Spielgeräten), z.B. am Kleinkind-Spielplatz oder anderen Treffpunkten junger Familien
- Gutscheine für soziale Teilhabe (z.B. Bewegungs- und Spielaktivitäten, Kurse, Zoobesuch, Schwimmbad) unter der Voraussetzung, dass die Vergabe mit einem Link zu den Hilfen unterlegt ist (mindestens Information über Frühe Hilfen)) inkl. regionaler Fahrtkosten (ÖPNV) in angemessener Höhe

Bitte beachten Sie:

Förderfähig sind auch hier ausschließlich Maßnahmen, die nicht schon am 01. Januar 2012 bestanden haben. Darüber hinaus sind erfolgreiche modellhafte Ansätze förderfähig, die als Regelangebot ausgebaut wurden und werden. **Die Maßnahmen dürfen am 01. Juli 2021 noch nicht in demselben Umfang bestanden haben (Substituierungsverbot). Werden Angebote im Umfang erweitert, ist im Rahmen der hier beschriebenen Förderung nur der Erweiterungsanteil (Aufstockung) förderfähig.**

10.1.1. Ein Angebot wurde 2020 coronabedingt eingestellt, kann es jetzt gefördert werden oder gilt ein Angebot, das pausiert hat, als eines, das unter das Substituierungsverbot fällt?

Die Förderung ist möglich, wenn das Angebot am 1.7.2021 noch pausierte.

10.1.2 Was sind psychosoziale Belastungslagen?

Mütter und Väter können psychosozialen Belastungen wie Armut, Mehrlingsgeburten, Arbeitslosigkeit, alleinerziehend, chronischen Erkrankungen, geringen Deutschkenntnissen, sozialer Isolation u.Ä. ausgesetzt sein. Entscheidend für die Auswirkungen von Belastungen bzw. das Erleben ist zumeist, welche Ressourcen und Stärken der Familie den Belastungen gegenüberstehen. Eine Ressource kann z.B. eine gute Unterstützung aus dem familiären oder sozialen Umfeld sein. Die Kumulation mehrerer Belastungsfaktoren kann wiederum die Tendenz für eine belastende bzw. als belastend empfundene Lage erhöhen. Kennzeichnend für psychosoziale Belastungslagen ist daher oftmals die drohende Überforderung der eigenen Bewältigungsfertigkeiten bei unzureichenden selbstorganisierten Unterstützungsmöglichkeiten.

Besonders schwer haben sich die Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen auf (werdende) Familien ausgewirkt, die sich bereits vor der Pandemie in belasteten Lebenslagen befunden haben, doch auch zuvor unbelastete (werdende) Familien sind durch die Pandemie zum Teil in Belastungslagen geraten.

10.2 Sind auch Materialkosten für die Arbeit mit Familien in Angeboten Früher Hilfen förderfähig, z.B. Produkte zur Bewegungsförderung für Kinder?

Ja. Gerade in der Pandemie kam es häufig zu Bewegungsmangel. Daher sind z.B. förderfähig: Matten, Spielekisten, Ausstattung von Spielmobile, Spielflächen und Familien-Infomobilen, Bollerwagen, Lastenfahrrad, Faltpavillon unter Angabe der geplanten Verwendung. Das Material muss für ein Angebot der Frühen Hilfen verwendet werden.

10.3 Sind „coronabedingte“ Mehrausgaben (z.B.: Tests, Masken, Desinfektionsmittel), die im Rahmen der Angebote entstehen, förderfähig?

Ausgaben für Tests, Masken und Desinfektionsmittel sind grundsätzlich im Rahmen von Angeboten der Frühen Hilfen als Sachkosten abrechenbar. Bitte beachten Sie in Bezug auf die Tests die Förderhinweise für die Förderung von Schnelltests für Gesundheitsfachkräfte (13. NWK-Mail vom 2.6.2021). Selbsttests für Familien als Teilnehmer von Veranstaltungen können auch förderfähig sein, wenn dargelegt wird, inwiefern sie notwendig sind und hierdurch die Niedrigschwelligkeit des Zugangs zu der Veranstaltung gestärkt wird.

Luftfilter (stationäre Anlagen oder mobile Geräte) sind hingegen nicht über die Bundesstiftung förderfähig.

10.4 Sind Gutscheine für Familien förderfähig und wie lange dürfen sie gültig sein?

Gutscheine zur sozialen Teilhabe (z.B. Bewegungs- und Spielaktivitäten, Kurse, Zoobesuch, Schwimmbad) sind förderfähig unter der Voraussetzung, dass sie insbesondere an belastete Familien ausgegeben werden und die Vergabe mit einem Link zu den Hilfen unterlegt ist (mindestens Information über Frühe Hilfen). Die regionaler Fahrtkosten (ÖPNV) können dabei ebenfalls in angemessener Höhe mit gefördert werden. Die Gutscheine müssen im Haushaltsjahr 2022 gekauft werden (da die Mittel 2022 bis 31.12.2022 verausgabt werden müssen) und dürfen jeweils maximal ein Jahr ab Ausgabe an die Familien gültig sein. Kürzere Gültigkeitsdauern sind natürlich auch möglich.

10.5 Gutscheine sollen an belastete Familien ausgegeben werden. Ist hierzu jeder Einzelfall zu prüfen?

Eine Prüfung im Einzelfall ist nicht erforderlich, Sie können dies z.B. über bestimmte Verteilwege (jobcenter, Sozialamt, GFB, Flüchtlingsunterkunft, Mutter-Kind-Wohnen, Babyschreiambulanz etc.) sicherstellen, bei denen angenommen werden kann, dass vorwiegend Familien in belastenden Lebenslagen anzutreffen sind. Bei einer Verteilung über Kitas oder Willkommensbesuchen ist die Maßgabe wichtig, dass die Gutscheine an belastete Familien ausgegeben werden sollen.

Für den Verwendungsnachweis zwingend beachten: Die Anzahl der Gutscheine, das Angebot für das der Gutschein ausgegeben wurde sowie die Einzel- und Gesamtkosten sind im Verwendungsnachweis aufzuführen. Zudem ist auszuführen, wie die Familien ausgewählt wurden, die einen Gutschein erhalten und worin der Link zu den Frühen Hilfen (mind. Information) bestand.

10.6 Wenn die Kinder bis einschließlich 3 Jahren ohnehin von den Eintrittskosten befreit sind, können dann trotzdem Gutscheine gefördert werden und für wen?

Die altersmäßige Zielgruppe der Frühen Hilfen sind (werdende) Eltern mit Kindern von 0-3 Jahren. Mindestens ein Kind muss daher zwischen 0 und 3 Jahren alt sein. Der Gutschein kann jedoch für die ganze Familie gefördert werden (z.B. als Familienkarte).

10.7 Sind einmalige oder zeitlich befristete (Groß-)Veranstaltungen für Familien (Sommerfeste, Bewegungscamps, Walderfahrungstage etc....) oder Ausflüge zur sozialen Teilhabe (z.B. begleiteter Ausflug in den Zoo) förderfähig?

Einmalige oder zeitlich befristete Veranstaltungen oder Ausflüge sind förderfähig, solange sie sich schwerpunktmäßig an werdende Familien und Familien mit Kindern von 0-3 Jahren in belasteten Lebenslagen richten bzw. ist auch eine anteilige Förderung möglich, wenn eine plausible Aufschlüsselung vorgelegt werden kann. Eine Information an die Eltern über die Angebote der Frühen Hilfen sollte bei der Veranstaltungsplanung mitgedacht werden. Zudem müssen natürlich stets die geltenden Corona-Regelungen für Zusammenkünfte beachtet werden.

11. Welche Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der Digitalisierung förderfähig?

Förderfähige Beispiele sind z.B.:

- Ausgaben für geeignete Dolmetscherprogramme sowie erfahrene Videodolmetscher / Telefondolmetscher für die Arbeit in den Frühen Hilfen mit Menschen in Deutschland, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind
- Fortbildungen von Netzwerkkoordinierenden zur Umsetzung von digitalen Netzwerkkonferenzen, Austauschformaten und Webseminaren, etc.
- Fortbildungen von Fachkräften zur Umsetzung digitaler Beratungsformate
- (Weiter-)Entwicklung digitaler Angebote zur Verschränkung von digitalen und analogen Formaten in den Frühen Hilfen auf der Grundlage eines Umsetzungskonzeptes
- Konzeptentwicklung und Umsetzung von Supervision für Fachkräfte in der aufsuchenden Arbeit sowie Koordinierende (auch mit digitalen Formaten)
- Fortbildungen für Koordinierende von Fachkräften und Freiwilligen in den Frühen Hilfen zur Umsetzung von Fachberatung (auch mit digitalen Formaten)
- Digitale Eltern-Info-Abende / Elterntalks
- Erweiterung bereits aufgebauter Anlaufstellen für Erstkontakt mit Brückenfunktion in die Frühen Hilfen (z.B. Familienzentren, Familienbildungsstätten) um Online-Zugänge.
- Digitale Sprechstunden von Familienhebammen(-zentralen)

11.1 Ist technische Ausstattung im Bereich psychosoziale Unterstützung durch Fachkräfte (GFB) förderfähig?

Grundsätzlich ist es möglich, technische Geräte (darunter fallen auch einmalige (Lizenz)-Gebühren für Videokonferenzsoftware), die die Fachkräfte der Frühen Hilfen in Zeiten der Corona-Krise für die Betreuung der Familien aus der Ferne benötigen, über die Bundesstiftung Frühe Hilfen abzurechnen. Die Förderfähigkeit besteht nur in Fällen, in denen die Fachkraft die Geräte vorrangig für die Arbeit in den Frühen Hilfen benötigt. Bei der Nutzung auch für andere Bereiche kommt eine anteilige Förderung in Betracht. Bei der Anschaffung sind die

Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Pauschalen, die den Fachkräften bezahlt werden und die zurzeit nicht einsetzbar sind (z.B. für Fahrtkosten), sollten primär zur Anschaffung der Ausstattung herangezogen werden.

11.2 Ist technische Ausstattung für Netzwerkkoordinierende förderfähig?

Die Regelungen für die Förderung von Sachkosten für Netzwerkkoordinierende Frühe Hilfen gelten wie bisher. Grundsätzlich ist es möglich, technische Geräte (darunter fallen auch einmalige (Lizenz)-Gebühren für Videokonferenzsoftware), die sie benötigen, über die Bundesstiftung Frühe Hilfen abzurechnen. Die Förderfähigkeit besteht nur in Fällen, in denen die Person das Gerät (pro Person kann maximal ein Gerät, z.B. also entweder ein Notebook oder ein PC gefördert werden) vorrangig für die Arbeit in den Frühen Hilfen benötigt, s. letzter Aufzählungspunkt. Zu beachten sind außerdem:

- Zuwendungsbescheid MKFFI
- Fördergrundsätze NRW zur Bundesstiftung Frühe Hilfen
- Die Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen sowie Vorgaben von Ländern und Kommunen zu Personal- und Sachkosten
- Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (800,00 € ohne MWSt.)
- Das Besserstellungsverbot für Empfänger von Zuwendungen
- Die Grundsätze der Subsidiarität, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Notwendigkeit von Ausgaben
- Anteilige Förderung, je nach durch die Bundesstiftung geförderten Stellenanteilen und Nutzung im Rahmen der Tätigkeit in den Frühen Hilfen im Vergleich zu anderen Aufgaben.

Bei Unsicherheit fragen Sie bitte bei uns nach!

Zu beachten sind dabei u.a.:

- Zuwendungsbescheid MKFFI
- Fördergrundsätze NRW zur Bundesstiftung Frühe Hilfen
- Die Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen sowie Vorgaben von Ländern und Kommunen zu Personal- und Sachkosten
- Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (800,00 € ohne MWSt.)
- Das Besserstellungsverbot für Empfänger von Zuwendungen
- Die Grundsätze der Subsidiarität, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Notwendigkeit von Ausgaben
- Anteilige Förderung, je nach durch die Bundesstiftung geförderten Stellenanteilen und Nutzung im Rahmen der Tätigkeit in den Frühen Hilfen.

Bei Unsicherheit fragen Sie bitte bei uns nach!

11.3 Sind mobile Endgeräte und Surfsticks im Bereich der Schnittstellenangebote förderfähig?

Die Förderung dieser Geräte grundsätzlich auch im Bereich der Schnittstellenangebote möglich. Grundvoraussetzung ist die geplante Nutzung in einem konkreten Angebot der Frühen Hilfen, das die Fördervoraussetzungen erfüllt. Das BMFSFJ verlangt dafür jedoch zusätzliche Angaben, um die Erforderlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Anschaffung prüfen zu können:

1. Kein anderes Gerät vorhanden, das dafür genutzt werden könnte

2. Verhältnismäßige Kosten (insbesondere bei Tablet, da der Anwendungsbereich i.d.R. eingeschränkter ist als bei einem Notebook, jedenfalls sofern es sich um eines ohne externe Tastatur handelt)
3. Warum ist die digitale Form notwendig? (z.B. (am besten mehrere davon): Fachkraft des Lotsendienstes muss in Datenbank Einsicht nehmen, nicht alle Angebote/Einrichtungen haben Flyer, verschiedenste Beratungsanliegen, die ein Nachschlagen im Internet erforderlich machen, um korrekte Auskünfte geben zu können, Nutzung von Übersetzungs-Apps, Filmausschnitte sollen gezeigt werden, Zielgruppe braucht Einweisung in Nutzung einer website, Möglichkeit für Videodolmetschen, Möglichkeit den Eltern dann direkt Links zuzusenden, Anmeldung der bei Kursen direkt möglich mit den Eltern zusammen).
4. Ausreichende Auslastung des Geräts (wie oft ist das Gerät - grob überschlagen- in der Woche im Einsatz?)
5. Die übrigen bisherigen Vorgaben zur Förderung von technischer Ausstattung für Fachkräfte (11.1) gelten ebenfalls (z.B.: Grenze geringwertige Wirtschaftsgüter max. 800 € zzgl. MWst. etc.).

Zu allen Punkte sind kurze Ausführungen im Verwendungsnachweis erforderlich.

Ist das Gerät förderfähig, dann ist auch die Förderung von „UMTS-Karten/Sticks (Surfsticks)“ für das Gerät förderfähig, wenn kein gesichertes WLAN vorhanden ist, das genutzt werden kann.

11.4 Kann die Ausstattung von Räumlichkeiten förderfähig sein?

Die Ausstattung von Räumlichkeiten, die für Angebote der Frühen Hilfen genutzt werden, sind förderfähig, wenn sie im Rahmen des Vorhabens angemessen und mit dem Projektziel verbunden sind. Anschaffungen über der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter sind der Landeskordinierungsstelle vorab zur Prüfung vorzulegen.

12. Welche Maßnahmen sind explizit nicht förderfähig?

Nicht förderfähig sind explizit Maßnahmen

- nach dem SchKG,
- der Frühförderung,
- der allgemeinen Gesundheitsförderung,
- die keinen direkten Bezug zu den Frühen Hilfen haben
- Geschenke und Give-aways für die Familien (aber möglich: Gutscheine!)
- Baumaßnahmen
- Kosten für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen¹
- Prävention ungewollter Schwangerschaft.

Beispiele:

- Kosten von Datenschutzprüfungen bspw. zu Apps
- Anschaffung von WLAN- Routern

¹ Leasingraten werden als Anschaffungskosten eingestuft und sind nicht förderfähig. Aber: Miete eines Kfz im Rahmen eines Angebots für „mobile Frühe Hilfen“ grundsätzlich förderfähig, wenn notwendig und wirtschaftlich. Wirtschaftlichkeit setzt dabei eine gewisse Auslastung voraus. Konkrete Maßnahmenbeschreibung ist erforderlich.

- Digitale Hebammensprechstunden (SGB V – Leistung)
- Online-Seminare und -kurse ohne direkten Bezug zu den Zielgruppen der Frühen Hilfen (allgemeine Familienbildung)
- Notfall-Hotlines im Kinderschutz
- bauliche Maßnahmen
- Aufsuchende Beratung von Familien nur zu finanziellen Hilfen durch Behörden wie bspw. Arbeit- und Sozialämtern

13. Was sind innovative Maßnahmen (Förderbereich III.) und unter welchen Voraussetzungen können diese gefördert werden?

s. Frage 15 FAQ Förderverfahren BSFH NRW 2022.

Außerdem gibt es folgende beispielhafte Ideen im Zusammenhang mit den zusätzlichen Mitteln:

- Erprobung von pädagogisch angeleiteten Reiseangeboten in der jeweiligen Region für Zielgruppen der Frühen Hilfen (z.B. intensivere Workshops zur Eltern-Kind-Bindung), ggf. auch für Mehrkindfamilien. Übernahme von Reise- und Personalkosten in angemessener Höhe
- Modellprojekt zur Konzeptentwicklung und Anschubfinanzierung von Maßnahmen für stillfreundliche Kommunen
- Modellprojekt „kleinkinderfreundliche Unterkunft“ für Familien und Kinder in Wohnunterkünften für Flüchtlinge
- Bundesweites Angebot „Mobile Frühe Hilfen“ oder ähnliche kommunale mobile Angebote mit Kfz
- Modellprojekt Freiwillige Familienpatinnen und -paten als Unterstützung für Eltern mit seelischen Erkrankungen/Suchterkrankungen (in Verbindung mit den dem § 20 SGB VIII, neue Fassung)
- Entwicklung eines integrativen Angebots „Nachgehende Lotsendienste“ (Erprobung einer Kombination aus Lotsendienst an einer Geburtsklinik und nachgehender aufsuchender Gesundheitsorientierter Begleitung)
- Modellprojekt „Clearing“ und Koordinierende Hilfen für Familien mit chronisch kranken Kindern bzw. Kindern mit Behinderung im Alter von 0 bis 3 Jahren an der Schnittstelle zur Frühförderung
- Aufsuchende psychosoziale Beratungen für Eltern mit chronisch kranken Kindern bzw. Kinder mit Behinderung unter Einbindung einer Lotsenfunktion in die Frühen Hilfen

14. Bestehen im Rahmen der Förderung über die Beachtung der Fördervoraussetzungen hinaus besondere Verpflichtungen i.S.v. Auflagen, die die Kommunen erfüllen müssen?

s. Frage 20 FAQ Förderverfahren BSFH NRW 2022. Darüber hinaus ist das Logo für das Aufholprogramm (s. Kopfleiste dieses Dokuments) zu verwenden, das per NWK-Mail zur Verfügung gestellt wurde.

15. Müssen mit den Fördermitteln angeschaffte Gegenstände inventarisiert werden?

s. Frage 21 FAQ Förderverfahren BSFH NRW 2022.

16. Bis wann sind die jährlich zugewiesenen Fördermittel zu verausgaben? Kann der Rest in das nächste Jahr übertragen werden?

s. Frage 22 FAQ Förderverfahren BSFH NRW 2022. Eine Übertragung in das nächste Haushaltsjahr ist nicht möglich.

17. Wie ist das Verfahren, wenn in einer Kommune innerhalb des Haushaltsjahres nicht alle Fördermittel verausgabt werden konnten?

s. Frage 23 FAQ Förderverfahren BSFH NRW 2022.

18. Bis wann und wie ist der Verwendungsnachweis einzureichen?

s. Frage 24 FAQ Förderverfahren BSFH NRW 2022.

Das webbasierte System wird so angepasst, dass mit möglichst geringem Zusatzaufwand alle nötigen Angaben in demselben Programm vorgenommen werden können. Die zusätzlichen Mittel und Maßnahmen werden in das bestehende System integriert. Es wird ein Gesamtnachweis für 2022 für die bisherigen und die zusätzlichen Mittel erstellt, so dass nur eine gemeinsame Übersendung erforderlich ist.